Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten - Aitrach

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Chaussee, 3. Erweiterung", Gemarkung Aitrach

---

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat mit Beschluss vom 06.05.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 31.03.2025 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 06.05.2026 festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Chaussee, 3. Erweiterung" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B) jeweils in der Fassung vom 31.03.2025 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 06.05.2026.

Mit Verfügung vom 14.07.2026, AZ: RPT0210-2511-26/14 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Chaussee, 3. Erweiterung" in der Fassung vom 31.03.2025 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 06.05.2026 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch, Ebene 3), im Rathaus der Gemeinde Aichstetten (Bachstraße 2, 88317 Aichstetten, Zimmer 7), sowie im Rathaus der Gemeinde Aitrach (Schwalweg 10, 88319 Aitrach, Zimmer 25) zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter **www.leutkirch.de/Flächennutzungsplan** eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Dieses_Schriftstück_wurde_digital_signiert_von:
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Stabsstelle Wirtschaftsförderung & Öffentlichkeitsarbeit

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach

erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 27.07.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister